

Geschäftsnummer
2 G 3610/05.A

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Müntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt/Main, - afg/186/05VGE -
gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Giessen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Giessen - 2. Kammer - durch

Richter am VG Elser

als Einzelrichter am 2. November 2005 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 2 -

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG, wonach die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, gegenüber der Ausländerbehörde vorläufig zurückzunehmen,

hat keinen Erfolg. Insbesondere hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen und damit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom heutigen Tage bestehen. Ebenso wenig hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass es die Antragsgegnerin zu Unrecht unterlassen hat, erneut gem. § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu entscheiden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 - BVerwGE 111, 77). Diesbezüglich verweist das Gericht zunächst auf seine Ausführungen in dem Beschluss vom 01.11.2005 im vorausgegangenen Eilverfahren 2 G 3564/05.A, wo darauf hingewiesen wurde, dass weder dem Vorbringen in der Antragsschrift oder dem Folgeantrag noch der - hinsichtlich der Angaben zu Ort und Datum zudem offen gebliebenen - eidesstattlichen Versicherung des Herrn Emran Nader zu entnehmen ist, wann der Antragsteller Kenntnis von den Gesichtspunkten erlangt haben will, auf die er nunmehr seinen Folgeantrag stützt.

Weiter hat der Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht, dass in seinem Fall auf Grund veränderter Sachlage nunmehr ein - insoweit allein in Betracht kommendes - Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegt. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die zutreffenden Ausführungen und Feststellungen in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom heutigen Tage (dort: Seite 4 vorletzter Absatz bis Seite 5, 3. Absatz) und sieht insoweit in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer eigenen Darstellung ab. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt auf entsprechende telefonische

- 3 -

Rückfrage des Einzelrichters bestätigt hat, dass das IOM in Kabul (Herr David) über die beabsichtigte Rückführung des Antragstellers informiert sei und daher davon ausgegangen werden könne, dass der Antragsteller nach seiner Ankunft durch das IOM Betreuung erfahren würde. Soweit der Antragsteller demgegenüber behauptet, abgeschobene Asylbewerber würden grundsätzlich keine Unterstützung durch das IOM erhalten, wird dies durch einen vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Tätigkeitsbericht des Herrn David, IOM Kabul, widerlegt, in dem u. a. ausgeführt wird, dass auch abgeschobene Rückkehrer über die Reintegrationsprogramme in Afghanistan informiert werden sollten, da diese auch für sie gelten würden und bei der Wiedereingliederung in dieser besonderen Situation sehr hilfreich seien. Wenn es sich nicht um Straftäter handele, sei eine vorherige mögliche Abschiebehaft kein Hindernis, auch bei deutschen Institutionen (z. B. ISAF) einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser sowie der sich aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.2005 ergebenden Auskunftslage vermag das Gericht auch im Hinblick auf die sonstigen Ausführungen des Antragstellers nicht zu erkennen, dass dieser als volljähriger junger Mann im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmittelbar drohenden, extremen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt würde.

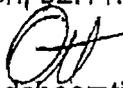
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen, da er unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Eiser



Ausgefertigt
Gießen, 02.11.2005


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle